



**Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungs- und Grünordnungsplanes
„Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“**

**Begründung
gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch**

**1 Planungsrechtliche Voraussetzungen/ Übergeordnete
Planungen und Vorgaben**

1.1 aktuelles Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021 (vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 G. v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, bildet die Grundlage für die gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem EEG 2021 sind demnach möglich/ förderfähig auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (ursprünglich 110 Meter, jetzt 200 m) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Nach der Länderöffnungsklausel in Bayern sind über das EEG auch in beschränktem Umfang auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten bei Ausschreibungen zugelassen.

1.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern kurz: LEP sind hierzu folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:

„6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.1 (B) Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.“

„6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

In der Begründung zu 6.2.3 (B) ist dazu erläutert:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden.“

Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Außerdem

„3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

In der Begründung dazu ist u.a. erörtert: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels“:

Das heißt für diese „Anlagen“ gilt das früher anzuwendende „Anbindungsgebot“ an geeignete Siedlungseinheiten nicht mehr in der Weise.

1.3 Regionalplan Region 13 Landshut

Die Gemeinde Moosthenning liegt im Landkreis Dingolfing-Landau nördlich der Stadt Dingolfing. Regionalplanerisch gehört die Gemeinde zur Planungsregion 13 Landshut und dem Mittelbereich von Dingolfing.

Im Geltungsbereich des gepl. Sondergebiets und Umgriff sind keine Festlegungen in den Karten des Regionalplans für Vorranggebiete/ Bodenschätze getroffen und auch nicht für Hochwasserschutz bzw. Trenngrün oder landschaftliche Vorbehaltsgebiete usw.

1.4 Kommunale Bauleitplanung

Die Gemeinde Moosthenning verfügt über einen Flächennutzungsplan, der am 04. Februar 1987 rechtswirksam geworden ist. Dieser wird parallel durch Deckblatt 54 geändert.

Der Antragsteller Bernhard Haslbeck plant, südlich der BAB A92 nahe der Gemeindegrenze von Moosthenning (zur Stadt Dingolfing) nahe der Autobahnabfahrt Dingolfing Mitte auf Flurnummern 953, 954 und Teilfläche von 955 jeweils Gemarkung Lengthal einen Solarpark inkl. rahmender Grünflächen zu errichten.

Der Gemeinderat befasste sich am 14.09.2021 in seiner Sitzung mit der Thematik und beschloss, dass hierzu der Flächennutzungsplan durch Deckblatt geändert wird.

Dort wird das Gebiet als sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“- kurz SO Solar im Plan - ausgewiesen. Im Parallelverfahren wird dazu der Bebauungs- und Grünordnungsplan vorhabenbezogen aufgestellt werden.

Die Gemeinde Moosthenning unterstützt mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans aktiv die Förderung alternativer Energien, wie es auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz (EEG aktueller Stand 2021) gewünscht und gefördert wird im Gemeindegebiet in dafür geeigneten Lagen in der „vorbelasteten Zone entlang der Bundesautobahn A92“. Der hier beplante Bereich ist entsprechend der Vorbeurteilung im Gemeinderat und der Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing- Landau bzw. den seitens des Landkreises Dingolfing- Landau formulierten Ausschlussflächen gut für die Entwicklung geeignet und soll nun eingeplant werden, zumal auch ein konkreter Antrag vorliegt. Um der grundsätzlichen Einstufung und auch den Aspekten der Eingriffsminimierung/ des Ausgleichs ausreichend Rechnung zu tragen, wurden dazu weitere Vorabstimmungen mit dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

Um eine alsbaldige Umsetzung zu erreichen, wird dieser Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgestellt im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 54. Die gepl. Entwicklung eines Sondergebiets, um hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen, behindert auch keine weiteren Entwicklungen im Gemeindegebiet

und steht vor allem auch nicht im Konflikt mit übergeordneten Planungen und Vorgaben (siehe Ausführungen unter 1.1, 1.2 und 1.3) bzw. trägt diesen Rechnung.

2 Lage und Bestandssituation

2.1 Lage und Größe des Planungsgebietes, bisher. Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erstreckt sich auf Flurnummer 953, 954 und Teilfläche von 955 jeweils Gemarkung Lengthal für den Solarpark und eine Teilfläche von Flurnr. 952, die der Erschließung/ Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche (öffentlicher Feld- und Waldweg Flurnr. dient. Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Moosthenning südlich der A 92 nahe der Autobahnausfahrt Dingolfing Mitte und umfasst das Sondergebiet und auch die zugehörigen rahmenden Grünflächen bzw. den Bereich mit dem neu geregelten Geh- und Fahrrecht (Grunddienstbarkeit v. 05.05.2022 UVNR. 0813 M /2022).

Das Planungsgebiet wurde bisher überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Der südliche Rand wurde und wird als Fahrt (Kiesweg) genutzt. An den Geltungsbereich schließen weitere Ackerflächen an.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,38 ha.

Es werden ca. 0,91 ha für die Freiflächenphotovoltaikanlage (Modultische, Technikgebäude und Abstandsflächen incl. umgebender Einzäunung) beansprucht. Die umliegenden Flächen sind als eingriffsminimierende Grünflächen bzw. bleibender Bestand (Weg) und zur Anbindung an das öffentliche Wegenetz (Fahrrecht auf ca. 0,02 ha) mit eingeplant.

2.2 Geologie/ Böden

Laut geologischer Karte von Bayern sind hier vorzufinden: Quartär, Serie Pleistozän, Geologische Einheit Schmelzwasserschotter, spätwürmzeitlich (Spätglazialterrasse 2)

In der Übersichtsbodenkarte Bayern (M 1:25 000) wird hier angegeben:

64c Fast ausschließlich kalkhaltiger Anmoorgley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment

2.3 Topographie, Grundwasserverhältnisse, Gewässer

Das natürliche Gelände ist annähernd eben und liegt ca. auf einer Höhe von 356,4 m üNN bis auf ca. 357 m üNN (laut Bayernatlas). Es ist nach Südwesten leicht ansteigend. Die Planung greift nicht ins Grundwasser ein. In räumlicher Angrenzung/ Nähe sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

2.4 Altlasten

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen nicht vor. Die Flächen sind nicht im Altlastenkataster erfasst. Auf weitere Hinweise seitens des Landratsamtes Dingolfing- Landau Abfall- und Bodenschutzrecht in Kapitel 7 der Begründung wird verwiesen.

2.5 Vegetation/ Schutzgebiete/ artenschutzrechtl. Aspekte

Die Vegetation auf dem Gelände des gepl. Sondergebiets ist geprägt durch die bisherige Nutzung als Acker bzw. als gekieste Fahrt im Süden mit schmalem randl. Grünstreifen.

Im Geltungsbereich liegen keine Gehölze und auch nicht in direkter Angrenzung.

Auf der Fläche und auch im räumlichen Umfeld liegen keine im Zuge der Biotopkartierung Bayern erfassten Biotopflächen.

Es sind hier keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz (wie z.B. Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. FFH- oder SPA- Gebiet) und auch nicht aus wasserrechtlichen Gesichtspunkten (wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) ausgewiesen.

Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie 92/43/EWG den europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL, die den Vorschriften laut Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG unterliegen, sind durch die geplante Ausweisung des Sondergebiets zur Sonnenergienutzung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der bisherigen Ackerfläche und dem best. Weg keine Verbotstatbestände durch die vorliegende Planung entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten bzw. zu verzeichnen. Es werden keine wertvollen Habitatstrukturen/ Lebensräume zerstört, die besonders geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen (vgl. artenschutzfachliche Beurteilung durch Ingenieurbüro Eisenreich v.11.05.2022 als Anlage 2 zur Begründung).

Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden bei der geplanten Umsetzung im Jahr 2022 (da keine Vorkommen/ Brutvorkommen relevanter Arten auf der Fläche).

Ansonsten -bei einer Umsetzung erst 2023- sollte die Umsetzung außerhalb des Brutzeitraums (von März bis einschl. Juli) erfolgen. Bei einer Umsetzung im Brutzeitraum von Feldlerche bzw. Kiebitz müsste die Fläche dann ggfs. vorher nochmal beurteilt werden und eventuelle Vergrämungsmaßnahmen (durch Flatterbänder) durchgeführt werden.

Die potentiell natürliche Vegetation wird mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald; örtlich mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwald (F3c) angegeben.

2.6 Bestehende Erschließung und Leitungen

Der geplante Solarpark wird über den eigenen Weg im Süden (Flurnummern 953,954 und Teilfläche von 955 Gemarkung Lengthal) und in Fortführung auf Flurnummer 952 über das neu notariell geregelte Fahrrecht an den öffentlichen Feld- und Waldweg Flurnr. 949 Gemarkung Lengthal und damit an die öffentliche Erschließung angebunden.

Im Geltungsbereich des Sondergebiets sind keine Leitungen (oberirdisch oder unterirdisch) vorhanden.

Der Solarpark soll angebunden werden an das Netz der Bayernwerk AG. Die Einspeisung ins Netz ist möglich über einen Anschlusspunkt in räumlicher Nähe im Gebiet der Stadt Dingolfing am Rande von Flurnummer 1863/7 Gemarkung Dingolfing nahe der Staatsstraße in den dortigen Mast.

Dazu soll die Leitung verlegt werden vom Solarpark über den Weg nach Süden und in der Fortführung über die eigene Fläche Flurnr. 955 Gemarkung Lengthal und weiter über den abgemarkten Flurweg Flurnummer 1880/9 Gemarkung Dingolfing zur Fläche der Stadt Dingolfing auf Flurnr. 1863/7 Gemarkung Dingolfing, von wo die Einspeisung ins Netz erfolgt.

Es sind diesbezüglich die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und Schutzabstände zu berücksichtigen. Es wird dazu auf das "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 und auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) mit den darin aufgeführten VDE-Bestimmungen hingewiesen.

2.7 Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Plangebiet keine eingetragen/ bekannt im Bayer. Denkmalatlas, auch nicht im näheren räumlichen Umfeld.

Dennoch wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass Bodendenkmäler bzw. Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG unterliegen.

3 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG 2011) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 G. v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung in Stufen weiter deutlich zu erhöhen.

Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland soll der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch erhöht werden nun bis zum Jahr 2030 auf 65 %. Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird. (laut § 1 EEG 2011).

Der Gemeinderat sich bereits in früheren Jahren aufgrund von Anträgen schon mehrfach mit der Thematik befasst. Es soll hier im Gebiet der Gemeinde Moosthenning weiter die Nutzung regenerativer Energien - hier der Solarstrom über eine Freiflächenphotovoltaikanlage – mit unterstützt werden. Hierzu hat sich der Gemeinderat von Moosthenning in Verbindung mit dem Antrag v. Herrn Haslbeck in seinen Sitzungen im Mai 2021 (zunächst wegen einer anderen beantragten Fläche (welche im Wiesenbrütergebiet lag und aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geeignet war) und bezüglich der hier beplanten Flächen dann 14.09.2021 und ergänzend am 11.05.2022 mit der Thematik und bezüglich Eignung für eine weitere Entwicklung in Sachen Freiflächenphotovoltaik (auch im Sinne der gemeindlichen Entwicklung bzw. eines gemeindlichen Entwicklungskonzepts) und in Abstimmung mit der Karte „Ausschlussflächen Photovoltaik“ des Landkreises Dingolfing- Landau befasst.

Für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kommen im Gemeindegebiet von Moosthenning laut dem derzeit gültigen EEG insbesondere Bereiche in der „vorbelasteten Zone“ zur Bundesautobahn in Betracht.

Der geplante Standort bzw. die Lage südlich der Autobahn A92 östlich der Staatstraße bis zum Anschluss an die bereits im Gebiet der Stadt Dingolfing entwickelten Freiflächenanlagen ist entsprechend der Beurteilung seitens der Gemeinde/ des Gemeinderats im Sinne der Gemeindeentwicklung (und auch eines gemeindlichen Entwicklungskonzepts) und entsprechend der Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Herr Neuner am Landratsamt Dingolfing- Landau und den seitens des Landkreises Dingolfing- Landau formulierten Ausschlussflächen f. Photovoltaikanlagen (aktualisierte Fassung v. 24.02.2022) für die geplante Nutzung als gut geeignet eingestuft.

Für die hier beplante Lage des Sondergebiets Solarpark Moosthenning südlich BAB A92 wurde seitens des Grundstückseigentümers ein Antrag auf Einleitung des zugehörigen Bauleitplanungsverfahrens zur gepl. Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an die Gemeinde gestellt.

Der Gemeinderat hat dazu am 14.09.2021 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungs- u. Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ und die Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplans der Gemeinde Moosthenning durch Deckblatt 54 im Parallelverfahren gefasst.

Zum Stand im Hinblick auf erneuerbare Energien im Gemeindegebiet und im Vergleich ein Blick auf den Bayer. Energieatlas:

Im Bayerischen Energieatlas (aktuelle Daten Stand 31.12.2020) wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch für die Gemeinde Moosthenning wie folgt angegeben:

Gesamtstromverbrauch berechnet mit 21.407 MWh (2020)

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach Energieträger verteilt sich im Gebiet der Gemeinde Moosthenning auf:

Stromproduktion über Photovoltaik 21.553 MWh, 71,8 % (2020)

und Stromproduktion Biomasse 8.485 MWh, 28,2 % (2020)

Stromproduktion aus erneuerbaren Energien gesamt: (Summe) 30.038 MWh, 100 % (2020)

Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch: 140 %

Anteil Photovoltaik am Stromverbrauch: 101 %

Stromproduktion Photovoltaik verteilt sich auf Stromproduktion über Dachflächen mit 17.040 MWh und Stromproduktion über Freiflächenanlagen mit 4.513 MWh.

Zum Vergleich (jeweils Angaben Energieatlas berechnet für 2020 bzw. Stand 31.12.2020): Für den Landkreis Dingolfing- Landau wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch mit 112 % angegeben, für Niederbayern mit 91,1 % und für Bayern mit 53,5 %. Der Anteil Photovoltaik am Gesamtstromverbrauch wird für den Landkreis Dingolfing- Landau mit 46,5 % angegeben, für Niederbayern mit 39,3 % und für Bayern mit 18,2%.

Deutschland liegt mit 17,4 % Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch im EU-Vergleich auf Rang 16, der EU-Durchschnitt liegt bei 19,7 % laut Pressemitteilung Nr. N 061 vom 19. Oktober 2021 (zum Vergleich ist Schweden lt. dieser Mitteilung im Jahr 2019 mit 56,4 % EU-Spitzenreiter).

Es existieren laut Angaben im Bayer. Energieatlas Stand 31.12.2020 im Gemeindegebiet von Moosthenning eine große Anzahl Dachanlagen: 774 Anlagen. Außerdem gibt es 3 bestehende Freiflächenphotovoltaikanlagen (1 bei Forst, 1 bei Haiholz, 1 an der A 92)

Es ist vorgesehen eine Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise (mit Fundamentierung durch Ramm- oder Schraubfundamente) mit einer Gesamtleistung von ca. 750 kWp zu errichten.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb und eine Einspeisevergütung erforderlichen Standortvoraussetzungen - wie möglichst hohe solare Einstrahlungswerte, Lage im Korridor zur Bundesautobahn laut EEG, Einspeisemöglichkeit in räumlicher Nähe - liegen im Plangebiet vor. Das Plangebiet liegt in einer Lage in der die gepl. Entwicklung nicht in Konflikt zu anderen, übergeordneten Planungen oder Zielsetzungen steht.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans für das „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ leistet die Gemeinde Moosthenning einen weiteren Beitrag, der Zielsetzung des EEG nachzukommen und auch eine alsbaldige Realisierung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet zu ermöglichen. Der Bebauungsplan wird vorhabenbezogen erstellt und hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen zur angestrebten Nutzung zu schaffen. Er soll eine geordnete bauliche Entwicklung gewährleisten ohne die natürlichen Lebensgrundlagen wesentlich oder langfristig zu beeinträchtigen.

3.1 Rahmenbedingungen durch das EEG

Anfang Juli 2016 hat der Deutsche Bundestag die Novelle des EEG 2017 beschlossen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 ist dann zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Es wurde zuletzt durch Artikel 11 G. v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026) geändert.

Daraus ergaben sich v.a. folgende Rahmenbedingungen:

A) Generelle Ausschreibungen für Anlagen ab 750 kWp

Das EEG 2017 stellt einen Paradigmenwechsel bei der Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien dar. Bisher haben Produzenten von Strom eine staatlich festgelegte Vergütung erhalten. Seit Anfang des Jahres wird die Höhe dieser Förderung durch Ausschreibungen am

Markt ermittelt, wobei sich PV-Freiflächenanlagen mit einer Leistung zwischen 100 kWp und 10 MW bereits seit 2015 am **Ausschreibungsverfahren Freiflächenausschreibungsverordnung** beteiligen dürfen. Dabei gilt: Wer am wenigsten für den wirtschaftlichen Betrieb einer neuen PV-Anlage fordert, wird gefördert. **So müssen seit dem 1.1.2017 alle Anlagen ab einer Leistung von 750 kWp (Freifläche und Dachanlage) an der öffentlichen Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilnehmen.**

Hier gilt also im Umkehrschluss, dass Anlagen unter 750 kWp nicht an der Ausschreibung teilnehmen müssen und in die gesetzliche Vergütung nach EEG fallen.

B) Flächenkulissen änderten sich

Eine weitere Möglichkeit bietet der **erweiterte Flächenkorridor** des EEG für die sogenannten „benachteiligten Gebiete“. Das sind **Acker- und Grünflächen**, auf denen die landwirtschaftliche Produktion nur erschwert möglich ist oder die nur bedingt ertragsreich sind. Bisher waren PV-Anlagen auf solchen benachteiligten Flächen auf eine Größe von insgesamt 100 Megawatt in ganz Deutschland begrenzt. Diese Beschränkung wurde nun aufgehoben. Daher könnte grundsätzlich auf jeder Ackerfläche eine PV-Anlage errichtet werden. Voraussetzung dafür ist jedoch die Festlegung entsprechender Flächen durch die jeweiligen Regierungen der Bundesländer. Im EEG 2017 ist eine Länderöffnungsklausel enthalten. Sie ermöglicht den Bundesländern über eigene Verordnungen zu verabschieden, in denen sie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten für zulässig erklären. Im März 2017 hat die Bayerische Staatsregierung die Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Allerdings ist die Zahl auf jährlich maximal 30 Projekte beschränkt, um eine übermäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlich wertvollen Flächen zu verhindern. Ausgeschlossen sind zudem naturschutzfachlich wertvolle Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines Biotops im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind.

Nach dem EEG sind sonst bei den Photovoltaik-Ausschreibungen - wie bisher im EEG- nur Anlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (nun 200 m nach EEG 2021) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förderfähig.

C) Freiflächenanlagen bis 750 kWp

Kleinere Anlagen bis zu einer max. Leistung von 750 kWp sind weiter ohne Ausschreibung möglich und erhalten eine Festvergütung für einen Zeitraum von 20 Jahren.

Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 750 Kilowatt innerhalb einer Gemeinde können ausschreibungsfrei betrieben werden, und zwar laut aktuellem EEG, wenn jeweils 24 Kalendermonate abgelaufen sind oder der Zwei-Kilometer-Radius zwischen den Anlagen eingehalten wird.

Auf dieser Basis soll der hier geplante Solarpark entwickelt werden.

3.2 Hinweise zur bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Speziell zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ wurden seitens des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aktuelle Hinweise (Stand 10.12.2021) verfasst, die bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen sind.

Zur Thematik bez. Weiterentwicklung erneuerbarer Energien wurde zunächst 2007 unter anderen EEG-Vorgaben für das Gemeindegebiet von Moosthenning erarbeitet, das die verschiedenen Ortsteile/ Lagen untersuchte. Nach dem derzeitigen EEG kommt im Gemeindegebiet nur noch der 200 m Korridor an der BAB A92 zum Tragen.

Für die im Landkreisgebiet nach EEG möglichen Korridore entlang der BAB A92 und der

Eisenbahn wurde seitens des Landkreises Dingolfing- Landau eine Karte mit Ausschlussflächen (22.04.2021, aktualisiert 24.02.2022) entwickelt. Dies wird seitens der Gemeinde mitgetragen für den Bereich des Gemeindegebiets. Hierzu wird auf die Anlage 1 zu den Unterlagen zu Deckblatt 54 zur Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen. Damit wird im Grundsatz auch den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“. Darüber hinaus werden diesem MS auch sonstige Anforderungen an die Bauleitplanung, bzw. Hinweise zu Rückbau von PV-Freiflächenanlagen/Vorhabenbezogener Bebauungsplan und zur bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung gegeben.

3.3 Standortwahl/ -begründung zur gewählten Fläche

Es handelt sich hier um eine „auto- und eisenbahnahe Fläche“, in der angesichts der Vorbelastung der Flächen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich sind. Hierzu zählt der Korridor von 200 m im vorliegenden Fall zur Bundesautobahn A92. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine geplante Freiflächenanlage mit einer Leistung bis max. 750 kWp, die ohne Ausschreibung möglich sind zumal die Errichtung weiterer Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet mehr als 2 Jahre zurückliegt (vgl. Kap. 3.1 unter C)

Weitere Aspekte für die Eignung der gewählten Fläche/ Lage

- Lage mit günstigen Globalstrahlungswerten (mit Globalstrahlung im Jahresmittel von 1150 - 1164 kWh/m² und ca 1600 - 1649 h/Jahr Sonnenscheindauer) Daten lt. Energieatlas Bayern
- das landesplanerische Ziel 6.2.3 LEP, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, wird von Seiten der Gemeinde Moosthenning hier bezüglich der Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage unterstützt, in einer vorbelasteten Lage entlang der Bundesautobahn A 92 (die nun mit 200 m angesetzt ist im aktuellen EEG)
- naturschutzfachlich unbedenklich; Bereich liegt außerhalb der Ausschlussgebiete, die seitens des Landkreises Dingolfing -Landau Naturschutz angegeben sind wertvolle Arten und Lebensräume und Schutzgebiete sind nicht betroffen;
- der vorh. gemeindlichen Flurweg bzw. darüber hinaus das Straßen- und Wegenetz der Stadt Dingolfing weiter Richtung Salitersheim, sind auch zur Anbindung/ Erschließung der gepl. Anlage nutzbar; der fehlende öffentliche Anschluss an den öffentl. Weg Flurnr. wurde über Flurnr. 952 Gemarkung Lengthal durch Fahrtrecht gesichert; es sind keine weiteren öffentlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich
- eine Netzanbindung ist in räumlicher Nähe laut Anfrage bei der Bayernwerk AG und in Vorabstimmung mit der Stadt Dingolfing möglich am Rande des städtischen Grundstücks Flurnr. 1863/7 Gemarkung Dingolfing
- die anderweitige Nutzung von bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist hier weniger problematisch, zumal die Flächen für den Antragsteller nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen betrieblich erforderlich sind bzw. ohnehin mehr extensivierte Flächen plant (z. B. über Vertragsnaturschutzprogramm); im Zuge der PV- Anlage ist eine extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung möglich bzw. geplant im Hinblick auf die erforderliche Pflege
- die Flächen stehen nach Ende der Laufzeit wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung der Boden wird während des Bestehens der Anlage geschont (ohne Einsatz von Spritz- und Düngemitteln)
- keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld

- keine spezifische Erholungsnutzung in dieser Lage, die auch durch die nahe Autobahn usw. mit geprägt ist; Lage ist touristisch weniger bedeutsam als andere Bereiche der Gemeinde/ des Landkreises (wie z.B. das Isartal), somit diesbezüglich keine wesentliche Beeinträchtigung
- nur lokale, sehr begrenzte Einsehbarkeit von Autobahn und Staatsstraße in einem kurzen Abschnitt bzw. in ganz geringem Umfang auch von Salitersheim,
- weiterhin möglich bzw. zusätzlich vorhanden sind die Anlagen auf Dachflächen

Zusammenfassung:

Es werden keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen beeinträchtigt, auch sprechen keine anderen Planungsaussagen z.B. aus der Regionalplanung o.ä. dagegen, so dass keine sonstigen öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Die eingeplante Fläche zur Sonnenenergienutzung im Rahmen des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ Gemeinde Moosthenning liegt in der vorbelasteten Zone zur BAB, in der laut Vorgabe EEG 2021 und Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayern 2017) eine Errichtung und Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich ist und in der in den letzten 2 Jahren keine weiteren Anlagen im Gemeindegebiet von Moosthenning errichtet worden sind..

3.4 Begründung entsprechend § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 3 Satz 5

Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die Begründungspflicht für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit aufgenommen.

Der hier durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“, Gemeinde Moosthenning überplante Bereich ist bisher überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Randlich- im Süden des Geltungsbereichs- ist ein Weg auf den als Solarpark beplanten Grundstücken ausgebildet und weiterhin geplant auch zur Andienung der Freiflächenphotovoltaikanlage. Der bestehende weiterführende Weg auf Flurnummer 952 Gemarkung Lengthal wird als Anschluss an den öffentlichen Feld- und Waldweg Flurnr. 949 Gemarkung Lengthal mit Geh- und Fahrrecht grundbuchrechtlich gesichert.

Entsprechend der Vorgaben des EEG ist eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (ursprünglich 110 Meter, jetzt 200 m nach EEG 2021) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (bzw. mit der Änderung ab 2017 nach der Öffnung der Flächenkulisse auch in geringem Umfang Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten) förderfähig. Dieser Rahmen bedingt für den Korridor entlang der Autobahn eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die Flächen gehen bei der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft verloren, zumal die Flächen nur zum geringen Teil versiegelt werden und ansonsten als Wiese angesät werden und beweidet oder abgemäht werden, somit zwar nur in extensiver Weise auch innerhalb der Einzäunung genutzt werden können im Rahmen der erforderlichen Pflege.

Zudem stehen die Flächen nach einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder der landwirtschaftlichen und an den Rändern der forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Während der Nutzung für die Freiflächenphotovoltaik wird der Boden geschont (ohne Düngung und v.a. kein Spritzmitteleinsatz).

Bei der Auswahl der Flächen zur rahmenden Einbindung und weiteren ökologischen Aufwertung auf der Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden agrarstrukturelle Belange ebenfalls mitberücksichtigt.

Es wird hierfür die umgebende bleibende Fläche genutzt, welche landwirtschaftlich von Größe und Form usw. weniger attraktiv ist für eine weitere intensive landwirtschaftliche, ackerbauliche Nutzung. Außerdem erfolgt die Bewirtschaftung im Rahmen der Pflege der Flächen über den

Eigentümer der Fläche, der auch weitere Flächen im räumlichen Umfeld extensiver nutzen will im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms, so dass sich dieses auch für den Betrieb gut ergänzt.

Somit wird neben den naturschutzfachlichen Belangen auch den landwirtschaftlichen Belangen –soweit möglich- Rechnung getragen.

4 Inhalt und wesentliche Auswirkung der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

4.1 Städtebauliche Vergleichswerte

Das Bruttobauland auf dem Grundstück der Solarnutzung weist folgende Flächenverteilung auf:

Geltungsbereich des Bebauungs-/ Grünordnungsplanes	ca.	1,38 ha
eingezäunter Bereich Sondergebiet zur Nutzung der „Sonnenenergie“	ca.	0,9 ha
Eingepl. rahmende Grünflächen	ca.	knapp 0,4 ha

Die restlichen Flächen sind bleibender bzw. angepasster Bestand an Wegen auf Grundstücken des Vorhabenträgers mit Zufahrt/ Zugang zur eingezäunten Anlage.

Darüber hinaus ist der best. Weg auf Flurnr. 952 Gemarkung Lengthal zum Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche aufgenommen, auf dem ein Geh- und Fahrrecht eingetragen wird (Urkunde 0813 M/202 über Notariat in Dingolfing).

4.2 Art der baulichen Nutzung

Nachdem sich die geplante Nutzung wesentlich von den nach §§ 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzungen unterscheidet, wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Für Sondergebiete ist die Art der Nutzung in der Bauleitplanung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wurde eine Zweckbestimmung für Anlagen zur Sonnenenergienutzung festgelegt. Diese beinhaltet die Aufstellungsflächen der Modultische (Photovoltaikanlage, bauliche Anlagen) und der dazu notwendigen Betriebsgebäude (Trafo, Wechselrichter usw.) bzw. die innere Erschließung inkl. Einzäunung.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wurden unter Anwendung des § 17 BauNVO getroffen. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht auf die in der BauNVO höchstzulässige Grundflächenzahl festgesetzt. Damit wird über das rechtliche Minimum hinaus derjenige bebauungsfreie Flächenanteil sichergestellt, der im Rahmen einer gerechten Abwägung die naturschutzfachlichen Interessen an einer möglichst geringen Flächenversiegelung gegenüber den privaten Belangen einer wirtschaftlichen Nutzung ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten aufgeständerten Bauweise und Gründung mit Einzelfundamenten, bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten.

Zudem benötigen die Solarmodule schon aus Gründen der Effizienz/ Leistung einen gewissen Abstand zueinander, der sich aus der Sonneneinstrahlung und Neigung des Geländes ergibt. Dadurch kann sich die Vegetation auch unterhalb der Solarmodule entwickeln.

Durch diese Vorsorge und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die komplette Bodenversiegelung im Plangebiet auf die Flächen für Betriebsgebäude beschränkt.

Der Bereich für die erforderlichen Betriebsgebäude z.B. für Wechselrichter und Trafo laut Festsetzung 1.1.2 wird durch Baugrenze festgesetzt außerhalb der 40 m Zone zur Bundesautobahn und in der Flächendimension beschränkt auf insgesamt max. 30 m² werden.

4.4 Gestaltungsvorschriften

Vorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen sollen die Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst geringhalten. Hierzu zählt insbesondere die Festsetzung der Wandhöhe und der zurückgesetzten Einzäunungen.

Aufgrund der geplanten, etwas höheren Aufständigung zur Optimierung der Entwicklung und der extensive Wiesenflächen in der eingezäunten Anlage mit und Verbesserung der Pflege sind hierzu für die Modultische etwas größere Anlagenhöhen mit max. 3,8 m festgesetzt über OK Urgelände. Die Wandhöhe für mögliche Technikgebäude wird mit 3,5 m festgesetzt.

Geländegestaltungen sind für Freiflächenanlagen nicht erforderlich, nur der Wiedereinbau des Materials aus der Fundamentierung in der Anlage. Tiergruppenschädigende Anlagen werden durch Festsetzungen bezüglich der Einfriedungen über den Bodenabstand und durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule verhindert. Die max. Zaunhöhe über Urgelände ist mit max. 2,3 m festgesetzt. Zaunfelder müssen aus versicherungstechnischen Gründen bereits mind. 2 m Höhe haben. Die Zaunmatten haben selbst knapp 2 m Höhe. Dann kommt noch der zur Durchlässigkeit für Kleintiere einzuhaltende Bodenabstand mit 15 cm hinzu. Die Einfriedungen sind entsprechend abgerückt von den Grenzen, so dass dabei auch die erforderlichen Grenzabstände eingehalten werden. Die Abstände zwischen den Modultischen werden mit mind. 3 m festgesetzt. Der Bodenabstand der Modultische muss mind. 80 cm betragen. Eingeplant ist hier seitens des Vorhabenträgers ein Abstand von über 1 m (mit ca. 1,3 m).

4.5 ergänzende Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan

Ergänzend wird durch den Vorhabenträger Bernhard Haslbeck und der mit dem Bau betrauten Firma „Solare Werkstätten“ die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage im Vorhaben- und Erschließungsplan klargestellt. Hier ist die ca. geplante Belegung mit Modultischen und Station mit eingetragen.

4.6 festgelegte Nutzung als Sondergebiet Sonnenenergie zur Errichtung einer PV-Anlage und Rückbau

Die Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Sondergebiet Sonnenenergie“ zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zulässig. Entsprechend § 12 Abs. 3 a Satz 1 BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Nach einer Nutzungsaufgabe ist die Anlage durch den Betreiber oder dessen Rechtsnachfolger zurückzubauen. Zur Sicherstellung des Rückbaus erfolgt eine vertragliche Regelung in einem Durchführungsvertrag und eine Sicherungshypothek.

5 Umweltbericht und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

5.1 Umweltverträglichkeitsprüfung/ Umweltbericht

Eine spezielle Projekt -Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die geplante Anlage zur Energiegewinnung/ Stromerzeugung dem Typus der Anlage und der Größe der Anlage/ des Geltungsbereichs des BBP nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010

(BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4153) geändert worden ist, nicht erforderlich.

Sie gilt bei dieser Größenordnung auch als nicht raumbedeutsam im Sinne der Landesplanung.

Es gelten allerdings die Vorschriften des Baugesetzbuches, wonach die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umzusetzen sind.

Zentraler Bestandteil ist hierzu der **Umweltbericht als gesonderter Teil** der Begründung des Bauleitplanes entsprechend § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB. Der Umweltbericht ist den Unterlagen als eigener Teil Anlage 1 zu Begründung angefügt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit dem geplanten Vorhaben zur Sonnenenergienutzung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

5.2 Eingriffsregelung/ Ausgleichsmaßnahmen/ Grünordnung

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB) sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen als wichtige Ziele verbunden werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der Planung der naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Leitfaden v. 2003 mit aktueller Fortschreibung v. Dez. 2021) Rechnung zu tragen.

Nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen v. 10.12.2021 besteht im vorliegenden Fall kein Ausgleichserfordernis, da die Vorgaben auf Seite 24 u. 25 eingehalten werden:

„Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben.

Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

b) Vermeidung und Ausgleich Naturhaushalt

Vor der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermieden werden können.

Vermeidungsmaßnahmen sind rechtlich verbindlich zu sichern (z.B. festgesetzt nach § 9 BauGB oder vertraglich vereinbart nach § 11 BauGB) und ihre positiven Wirkungen prognostisch quantifiziert und qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten.

aa) Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (s. Anlage Ausschluss- und Restriktionsflächen)

- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z.B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)

- 15 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann

- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

bb) Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Durch ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden. Werden die Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Optimalfall flächendeckend umgesetzt, können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden.

Unter ökologisch hochwertig gestalteten und gepflegten PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Anlagen zu verstehen, auf denen ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt wird, das sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212) orientiert (s. a. Gl. Nr. 1.8. zur Nachnutzung).

Darüber hinaus sind ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft in Abhängigkeit

von den konkreten örtlichen Verhältnissen erforderlich (s. c Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild).

Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

- o Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$
- o zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- o Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- o Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut,
- o keine Düngung,
- o kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- o 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- o standortangepasste Beweidung oder/auch
- o Kein Mulchen

Die Erfolgsaussichten für die dauerhafte Etablierung und den Erhalt von extensiv genutztem, artenreichen Grünland hängt maßgeblich von den örtlichen Standortbedingungen sowie einer standortgerechten Pflege ab. Insbesondere kann sich eine arten- und blütenreiche Vegetation nur bei passender Nährstoffversorgungssituation einstellen. Bei Standorten, auf denen der Boden aufgrund der vorherigen Nutzung als Acker oder intensiv genutztes Grünland hohe Nährstoffvorräte besitzt, wird dies ggf. während der Entwicklungsphase zusätzliche Mahd-durchgänge im Sinne von Schröpfungsschnitten erfordern.

„Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.“

Aufgrund der hier berücksichtigten Maßnahmen und der Ausgangssituation sind demnach auch laut Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde keine Ausgleichflächen erforderlich. Aufgrund der gewählten Lage und auch der berücksichtigten Grundlagen bzw. Maßnahmen, die ohne gravierende Eingriffe/ Beeinträchtigungen bez. der Schutzgüter (vgl. auch Umweltbericht) bzw. bez. geschützter Flächen /Arten sind, sind auch für die weiteren Schutzgüter wie z.B. Landschaftsbild keine zusätzlichen Erfordernisse angezeigt.

Da im vorliegenden, geplanten Solarpark diese Vorgaben eingehalten bzw. berücksichtigt sind, entsteht hier kein Ausgleichsflächenbedarf. Es werden in Vorabstimmung mit dem Vorhabenträger und der Unteren Naturschutzbehörde darüber hinaus auch im räumlichen Umgriff um die eingezäunte Freiflächenphotovoltaikanlage zahlreiche ergänzende Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und Einbindung über die genannten Erfordernisse hinaus geschaffen im Sinne des EULE-Projekts (Evaluierungssystem für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energiewende; Regionalwerke Bodenkirchen) mit dem Ziel „Energie ernten und gleichzeitig die Artenvielfalt fördern“. Rahmend um die Anlage extensive Wiesen- und Saumzone, mesophile Hecken und Obstwiese und Zusatzstrukturen wie Reptilienhabitate/ Steinhäufen, Benjeshecken und pot. Insektenhotels mit eingeplant. Auch eine Haltung von Bienen bzw. evtl. extensive Schafbeweidung in der Anlage wäre denkbar.

5.2.1 Eingriffsminimierende Maßnahmen in der Anlage

Die umweltschonende Montage der Modultische (z.B. mit einzelnen Ramm- bzw. Schraubfundamenten ohne gravierende Geländebewegungen) und der geringe Versiegelungsgrad trägt dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung Rechnung.

Die Fläche bleibt mit flächiger Bodenbedeckung (somit keine Bodenerosion auf bewachsenem Boden) und erhält eine Impfung/ Ansaat durch Regiosaatgut. Durch die Verwendung von Regiosaatgut (Region 16 Unterbayerische Hügel- u. Plattenregion; Typ Frischwiese) und die Pflege der Grünflächen unter und zwischen den Modulreihen durch mind. 1- malige Pflagemahd/ Jahr mit Mahd ab frühestens 15. Juni, besser erst ab 30.06 oder 15.Juli, mit

schonender Mahd und Mähgutabfuhr oder durch extensive Beweidung (ohne Pferchung) und ohne Düngung bzw. Spritzmitteleinsatz kann eine arten- und blütenreichere Ausbildung erzielt werden. Im Hinblick auf die ökologische Gestaltung/ Zielsetzung sind im Sondergebiet zusätzlich auch kleinere bauliche Anlagen - wie ein Aufstellen von Bienenkästen bzw. kleinem Bienenhaus, Insektenhotel bzw. Tierunterstand/-tränke (bei extensiver Beweidung) - in der eingezäunten Anlage innerhalb der Baugrenze zulässig und geplant.

5.2.2 Eingriffsminimierende Maßnahmen/ Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung um die Anlage

Ziel: extensive Wiese Obstwiese und Entwicklung von mesophilen Hecken, Saumzonen und Zusatzstrukturen wie Benjeshecken und Reptilienhabitaten im Süden

Herstellung und Pflege der Extensivwiesenflächen

Auf der gepl. Extensivwiesenfläche und in der Saumzone/ Heckenzone ist eine Ansaat bzw. Impfung mit regionalem zertifiziertem Saatgut Region 16 Unterbayerische Hügel- u. Plattenregion; Typ Frischwiese oder mit geeignetem Saatgut/ Mähgut aus Landschaftspflegemaßnahmen/-flächen geplant. Bei Herstellung der extensiven Wiese auf der bisherigen Teilfläche mit best. Wiese ist diese mit autochthonem Saatgut zu impfen und durch 3-malige Mahd/Jahr für 3-5 Jahre mit Mähgutabfuhr auszuhagern.

Die extensiven Wiesenflächen sind dauerhaft (mind. 1- bis) 2- mal jährlich zu mähen (1. Mahd ab frühestens 15. Juni, besser erst ab 30.06 oder 15.Juli, 2. Mahd ca. 6 bis 8 Wochen später entsprechend Aufwuchsmenge). Ein Schlegeln der Fläche ist nicht erlaubt. Das Mähgut ist abzufahren. Eine Düngung bzw. ein Pflanzenschutzmitteleinsatz sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Saumzonen

In den im Plan gekennzeichneten Streifen im Süden und Norden ist die Entwicklung einer Saumzone -in Kombination mit mesophilen Strauchhecken bzw. auch Zusatzstrukturen wie Benjeshecken und Reptilienhabitaten- geplant. Auch hier ist zunächst eine Ansaat mit zertifiziertem, regionalem Saatgut (Region 16 Unterbayerische Hügel- u. Plattenregion; Typ Frischwiese) oder aus Saatgut/ Mähgut aus Landschaftspflegemaßnahmen geplant. Diese Saumzonen sind alle 1- bis 2- Jahre 1 x zu mähen mit Mähgutabfuhr. Teilbereiche von ca. 10 – 20% der offenen Flächen sollen dabei jeweils als Winterstrukturen belassen werden und erst im Folgejahr wieder mit gemäht werden. Diese sind hinsichtlich des Standorts jährlich zu wechseln. Eine Düngung bzw. ein Pflanzenschutzmitteleinsatz sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Obstwiese

Im Westen ist die Anlage einer lockeren Obstwiese eingeplant mit Ansaat und Pflegemahd wie bei Extensivwiesenflächen beschrieben. Es sich 5 Obstbäume möglichst alte robuste Sorten, Hochstamm mind. StU 8-10 cm bzw. ggfs. auch Wildobst vorgesehen. Dazu ist die Pflanzung einer Linde (Winterlinde, Tilia cordata; als wertvolle Bienenweide; alternativ auch eines Nussbaums) als Hochstamm StU mind. 10-12 cm ergänzend zum Obst vorgesehen. Die Bäume sind mit Einzelschutz gegen Wildverbiss zu versehen. Die Obstbäume sind bestandsgemäß zu pflegen.

Heckenpflanzungen/ mesophile Strauchhecken

Es sind hier abschnittsweise Heckenpflanzungen mit autochthonen Strüchern in der Regel 2- reihig vorgesehen. Die neu zu pflanzenden Hecken im Bereich der Ausgleichsfläche sollen in Anlehnung an die potent. natürliche Vegetation folgende Gehölzarten enthalten:

Sträucher Art		Anzahl
Cornus sanguinea	Hartriegel	ca. 20 St
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	ca. 20 St
Ligustrum vulgare	Liguster	ca. 15 St
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	ca. 10 St
Prunus spinosa	Schlehe	ca. 30 St
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	ca. 10 St
Rosa canina	Hundsrose u.a.	ca. 20 St
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	ca. 10 St.
		135 St

Es sind hier ca. anteilige Stückzahlen angegeben, Verschiebungen bez. Stückzahlen sind möglich z.B. nach Verfügbarkeit. Ggfs. kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch eine andere Art als Ersatz bei mangelnder Verfügbarkeit verwendet werden. Es sind für die eingeplanten Pflanzungen ca. 135 Sträucher erforderlich.

Pflanzqualität: autochthone Gehölze (Vorkommensgebiet 6.1, Alpenvorland)

Straucharten als mind. 2x verpflanzte Sträucher o. B. 60—100 cm

Pflanzabstände innerhalb der Reihe i. d. Regel 1,5 m u. zwischen den Reihen 1,0 m. Reihen jeweils im Versatz gepflanzt. Straucharten Pflanzung in Gruppen zu 2 bis 5 St. je Art;

Es sind mind. die Pflanzabstände laut AGBGB für Pflanzungen einzuhalten.

Die Pflanzungen sind bei Bedarf vor Wildverbiss zu schützen (z.B. durch Wildverbiss-Schutzzaun um einzelne Pflanzgruppen, der spät. Nach 7 Jahren wieder zu entfernen ist).

Der unmittelbare Umgriff der Pflanzungen (Radius: ca. 50 cm) ist in den ersten vier Jahren ab Pflanzung einmal jährlich, frühestens im Juli, auszumähen. Gehölzausfälle sind in gleicher Qualität und Quantität zu ersetzen.

Die Streifen dazwischen bzw. insgesamt im 5 m breiten (im Plan gekennzeichneten) Streifen sind als Saumzonen eingeplant, die jährlich 1 x zu mähen sind mit Mähgutabfuhr.

Grundsätzliches zur Hecken-/Gehölzpflege:

Die neuen Hecken sind als naturnahe Gehölzstrukturen zu entwickeln. Sie können bei Bedarf im Herbst/ Winter (ab November bis einschl. Februar) abschnittsweise zurückgeschnitten werden allerdings in naturnaher, pfleglicher und fachgerechter Weise. Bei Neupflanzungen ist dies ab einem Zeitraum von ca. 10 Jahren möglich mit Rückschnitt einzelner Gehölze als Pflegeschnitt bzw. kürzeren Abschnitten mit max. 1/3 des Bestands durch Auf-den-Stock setzen. Eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz sind ausgeschlossen.

Reptilienhabitate

Es sind hier in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ca. 3 Bereiche geplant südlich der Einzäunung. Sie können auch mit „Benjesheckenbereichen“ verbunden/ kombiniert werden. Nachfolgend dazu Hinweise zur Ausbildung in Anlehnung an das Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhäufen und Steinwälle, Fassung v. 20. Dez. 2011, herausgegeben von karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz:

Rund 80 % des Materials muss eine Korngrösse von 20 – 40 cm aufweisen. Der Rest kann feiner oder gröber sein. Möglichst ortstypisches Gestein hier Kies/ Grobkies verwenden (in geringerem Umfang können auch Granitbruchsteine mit verwendet werden).

Bauweise zumindest überwiegend mit vorherigen Aushub einer mehr oder weniger tiefen Mulde von mind. 80 – 100 cm Tiefe, die anschliessend mit Steinen aufgefüllt wird. (Vgl. Schnittbeispiel) Diese minimale Tiefe gewährleistet, dass der Haufen/Wall auch als Winterquartier genutzt werden kann. Auf gute Drainage ist zu achten. Die Mulde kann erst mit einer etwa 10 cm hohen Schicht aus Sand und Kies gepolstert und dann mit Steinen aufgefüllt werden. Beim Schichten von Hand darauf achten, dass geeignete, flache Hohlräume entstehen. Der Aushub wird abgeführt, oder man schüttet ihn auf der Nordseite des Haufens an; er kann mit einzelnen Sträuchern (z.B. Schlehe, Wildrose) bepflanzt werden, was einen zusätzlichen Wind- und Feindschutz bietet. Wenn möglich, lässt man den freien Rand des Haufens/Walls ausfransen, um einen möglichst breiten Übergang zwischen Vegetation und Steinen zu erreichen (mehrjähriger Krautsaum, mit Steinen durchsetzt).

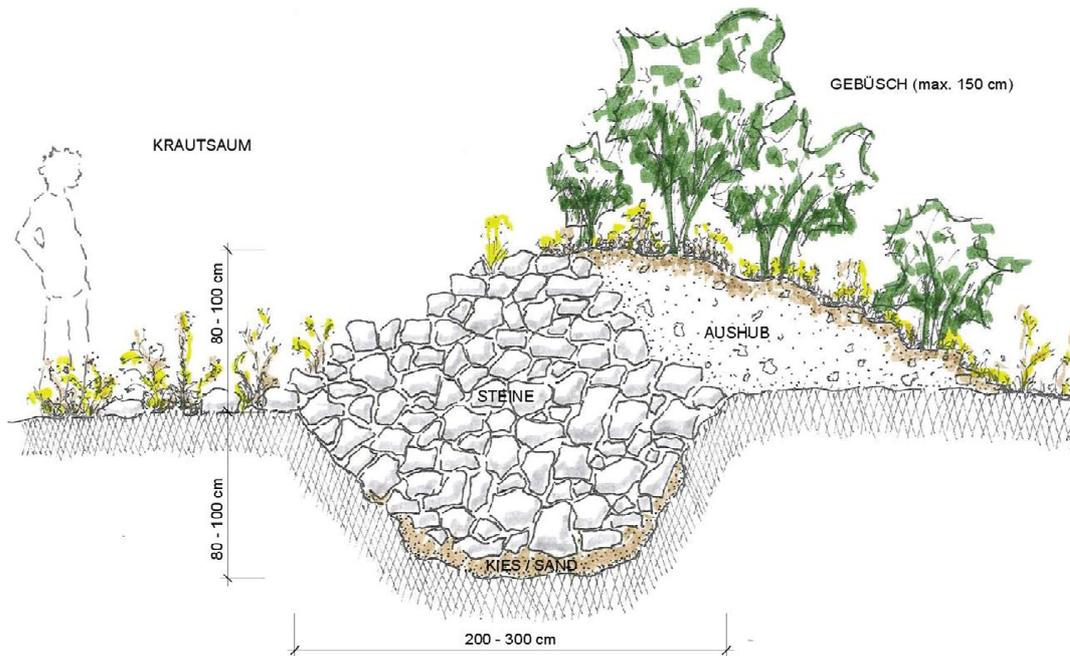


Abb. 25 Beispiel zur Anlage der Reptilienhabitate

Aus: Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle, Fassung v. 20. Dez. 2011, herausgegeben von karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, Passage Maximilien-de-Meuron 6, CH-2000 Neuenburg

Abschnitte mit Benjeshecken (Totholzhecken bzw. Totholzhaufen)

Benjeshecken sind Hecken, die durch das Aufschichten von hauptsächlich dünnerem Gehölzschnitt, wie Ästen und Zweigen, entstehen. Der Begriff der Benjeshecke hat sich in den 80er Jahren etabliert. Er geht zurück auf die Brüder Hermann und Heinrich Benjes, die sich diese Form der Feld-Hecken ausgedacht haben, um Landschaften mit Hilfe von Hecken zu beleben. Sie besteht aus aufeinander gehäuften Ästen und Zweigen, wie sie beispielsweise beim Gehölzschnitt bleiben. Gehölze entwickeln sich mit der Zeit aus den aufgehenden Samen. Benjeshecken sind ein wertvoller Beitrag zum Natur- und Artenschutz, denn sie bieten kleinen Tieren, wie Vögeln, Igel, Fröschen und Insekten, sowohl Schutz als auch Nahrung.



Abwechselnd an den Vorder- und Hinterseiten sollen zur Stabilisierung stabile Äste oder Holzpfosten in den Boden gesteckt werden und das Totholz längere Äste/ Zweige wird vertikal dazwischen gelegt/ aufgeschichtet werden zu Haufen. Diese sollten möglichst in etwas unterschiedlichen Breiten von mind. 1 bis ca. 3 m Breite ausgebildet werden. Im Laufe der Zeit

sackt die Hecke ab und Vögel tragen Samen ein. Die Hecke beginnt zu leben. Gehölze und Stauden wachsen auf. Ggfs. kann die gewünschte Entwicklung mit Pflanzung einzelner Dornsträucher (Schlehe, Rosen) unterstützt werden.



Zusätzlich kann insbesondere in der Übergangszone zu den gepl. Reptilienhabitaten auch ein Wurzelstock mit eingebracht werden. Hinweise z.B. <https://www.nabu.de/>

Insektenhotels

In Verbindung mit den Zusatzstrukturen und Gehölzpflanzungen ist auch eine Einbringung von sogenannten „Insektenhotels“ möglich bzw. wünschenswert.

6 Erschließung

6.1 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des Planungsgebietes an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt über Flurnr. 949 Gemarkung Lengthal (= öffentlicher Feld- und Waldweg) der Gemeinde Moosthenning und dann über Flurnr. 952 durch Regelung über ein Geh- und Fahrrecht mit dem Grundstückseigentümer zugunsten des Vorhabenträgers (Bestellung Grunddienstbarkeit v. 05.Mai 2002). Die Zufahrt zur gepl. Photovoltaikanlage von dem best. Weg auf dem Grundstück des Vorhabenträgers liegt weit außerhalb der 40 m Zone zur BAB A92. Unzumutbare Auswirkungen durch die Verkehrserschließung auf den Flurweg und weiterführende Straße und die Bebauung im Umfeld sind nicht zu erwarten, da die Solaranlage kaum zusätzliches Verkehrsaufkommen nach sich zieht (außer in der kurzen Bauphase).

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Zustand der gemeindlichen Straßen/ des Flurwegs im Bereich der Baustellenzufahrt zu dokumentieren. Evtl. auftretende Schäden sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu beseitigen.

6.2 Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.
Schmutzwasser fällt nicht an. Niederschlagswasser wird auf dem Planungsgebiet direkt flächig versickert.
Im Geltungsbereich der Planung verlaufen keine Leitungen.

Die Einspeisung der Photovoltaikanlage ist in das Netz des Energieversorgungsunternehmens Bayernwerk Netz GmbH geplant in räumlicher Nähe am Rande des Flurstücks Flurnr. 1863/7 Gemarkung Dingolfing (Stadt Dingolfing). Die Leitungsführung wird über eigene Flächen, den

anschließenden öffentlichen Flurweg Flurnr. 1880/9 Gemarkung Dingolfing dorthin in Abstimmung mit Stadt Dingolfing und Gemeinde Moosthenning geplant.

Es wird auf das DWA- Regelwerk Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle Februar 2013 und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen verwiesen.

6.3 Brandschutz

Feuerwehren sind im Gemeindegebiet von Moosthenning im nahen Unterhollerau bzw. in Moosthenning und in der anschließenden Stadt Dingolfing vorhanden. Die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes kann somit eingehalten werden aufgrund der Nähe der o.g. Feuerwehren. Es sind keine höheren Gebäude vorhanden, so dass kein 2.Rettungsweg erforderlich ist. Die Zufahrt ist über das vorhandene Wegenetz und die eingeplante Zufahrt gegeben. Ansonsten liegt das Gebiet abgesetzt von Siedlungen in einer ansonsten landwirtschaftlich genutzten Lage.

Hydranten zur Löschwasserbereitstellung sind für die geplante Art der Nutzung nicht relevant, zumal ein möglicher Brand im Geltungsbereich -wenn dann elektrischer Natur wäre und es ist somit eher kontraproduktiv wäre, wenn Löschwasser zum Einsatz käme. Hierfür ist die Verwendung eines geeigneten Löschmittels sinnvoll/ erforderlich. Es wird hierzu auf die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ verwiesen und die Verwendung von Kohlendioxidlöschern empfohlen. Dieses wird ggfs. durch den Vorhabenträger der Anlage mit der örtlichen Feuerwehr geregelt und zur Verfügung gestellt. Um im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen zu können, ist am Zufahrtstor/ Zaun deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen. Diese ist auch der örtlich zuständigen Feuerwehr mitzuteilen.

6.4 Ausschluss der Blendung/ von Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Bundesautobahn und der Staatsstraße und der Anlieger bzw. sonst. Auflagen/ Hinweise seitens der Autobahndirektion

Eine eventuelle Blendung von Verkehrsteilnehmern auf der Bundesautobahn ist durch die Ausrichtung der Anlage nach Süden weg von der Autobahn ausgeschlossen. Auch gegenüber der Staatsstraße St 2111 ist die geplante PV- Anlage durch die Lage deutlich unterhalb und abgerückt von der Staatsstraße, die hier durch einen Wall bzw. eine Böschung begleitet wird, so dass hierdurch keine Blendung zu erwarten ist. Demnach ist eine Blendung von Verkehrsteilnehmer sowohl auf der Autobahn inkl. Abfahrt bzw. der Staatsstraße in räumlicher Nähe ausgeschlossen. Hierzu wurde ein Blendgutachten beauftragt. Im Blendgutachten der IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf v. 25.07.2022 wird dies bestätigt. In der Zusammenfassung wird dazu erläutert: „Für die Autobahn A 92 und den jeweiligen Auf- und Abfahrten als auch für die Staatsstraße St 2111 treten laut der Prognose keine relevanten Blendungen verursacht durch die PV-Freiflächenanlage auf.“ Es wird dazu auf das komplette Gutachten in Anlage 3 zur Begründung verwiesen.

Sollten wider Erwarten eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn (oder der Staatsstraße) auftreten, so behält man sich vor, Abhilfemaßnahmen vom Betreiber der Anlage einzufordern, die dann durch den Bauherrn zu erbringen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB). Die erforderlichen Anbauverbotszonen/ Verbotszonen zur Autobahn (40 m) und zur Staatsstraße (20 m) sind in der Planung berücksichtigt.

Die Errichtung von Modulen, der Einzäunung, der Umfahrung sowie der Errichtung von Trafostationen ist laut Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m-Zone) untersagt. Die vorliegende Planung reicht allerdings ohnehin nicht an die 40 m Zone heran. Die Bauverbotszone ist von der Bebauung jeder Art freizuhalten. Einer möglichen Unterschreitung der Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1

FStrG wird auch seitens des Fernstraßen-Bundesamtes nicht zugestimmt. Die Anbauverbotszone gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesstraßen außerhalb der zu Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden. Zur Erhaltung des Straßenbegleitgrüns und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit regelmäßig eine Gehölzpflege (Auslichtung bzw. Rückschnitt) erforderlich. Aus diesem Grund kann das Begleitgrün der Autobahn nicht als dauerhafter Blendschutz gewertet und in Anspruch genommen werden. Eine Beschattung oder Behinderung der Photovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung auf Straßennebenflächen.

Eine Längsverlegung von Vor- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 92 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt.

Der Leitungsverlauf der Stromtrassen vom Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlage bis zum Einspeisepunkt des EVUs ist noch während des Verfahrens zu sichern und zu genehmigen.

Dieser liegt im vorliegenden Fall in Richtung Süden, somit in weiterer Entfernung zur BAB A92 Die Errichtung einer Übergabeschutzstation innerhalb der Bauverbotszone (40-m-Bereich) nach § 9 Abs. 1 FStrG ist nicht zulässig.

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden.

Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Anlagen der Außenwerbung stehen gemäß § 9 Abs. 6 FStrG den § 9 Abs. 1 und Abs. 2 gleich, demnach sind Werbeanlagen innerhalb der Bauverbotszone generell unzulässig. Gleichzeitig möchte die Autobahn GmbH darauf hinweisen, dass die Errichtung und/oder die Anbringung von Werbeanlagen auch außerhalb der Anbauverbots- und Beschränkungszonen nach § 9 FStrG i. V. m. § 33 StVO unzulässig sein können und demgemäß einer gesonderten Prüfung im Einzelfall bedürfen.

7 weitere Hinweise

Das Landratsamt Dingolfing-Landau – Abfall- und Bodenschutzrecht wies darauf hin, dass die beplanten Grundstücke nicht im Altlastenkataster ABuDIS erfasst sind und nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten auf den Flächen vorliegen.

Bodenschutz und Abfallrecht:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist aufgrund der in dem Bereich vorliegenden erhöhten Wahrscheinlichkeit höherer Arsengehalte im Rahmen von Baumaßnahmen nach Möglichkeit ausgebautes Bodenmaterial in diesem Bereich wieder zu verwenden. Sollte im Rahmen der Baumaßnahme Bodenmaterial aus diesem Bereich die Baustelle verlassen, ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht eine Untersuchung auf Arsen erforderlich. Hierzu wird auf das LFU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutz“ sowie auf das Merkblatt „Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden“ verwiesen.

Sofern die Verwertung auf einem anfallstellennahen Flurstück mit ebenfalls erhöhter Arsenwahrscheinlichkeit erfolgt, besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

Die ordnungsgemäße Verbringung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und im Baugebiet nicht wieder zu verwenden Bodenaushub ist durch entsprechende Unterlagen zu

dokumentieren. Diese sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen. Es ist eine Massenbilanzierung des anfallenden Bodenmaterials (unterschieden zwischen Oberboden, Unterboden und Untergrund) zu erstellen, aus der hervorgeht, wieviel und welches Bodenmaterial die Baustelle zur Verwertung oder Deponierung verlässt. Die sach-, umweltgerechten und rechtskonformen Verwertungs- und Entsorgungswege sind darin aufzuzeigen. Ausreichende Lagerflächen für das anfallende Bodenmaterial und die notwendigen Lagerzeiten sind dabei zu berücksichtigen.

Grundsätzliche Hinweise für die Verwertung von Oberbodenmaterial:

Bei der Verwertung von Bodenmaterial durch Auf- und Einbringen von Materialien in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes vgl. § 12 BBodSchV, einzuhalten. Insbesondere ist nur Bodenmaterial zur Verwertung geeignet, welches die Vorsorgewerte der BBodSchV (bei Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen 70 % davon) nicht überschreitet. Des Weiteren muss die Kombinationseignung von zu verwertendem Bodenmaterial mit dem Boden der Verwertungsfläche nach DIN 19731 gegeben sein. In diesem Rahmen wird darauf hingewiesen, dass Aufschüttungen mit einer Höhe von mehr als 2 m oder Fläche von mehr als 500 m² grundsätzlich einer Baugenehmigung bedürfen (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Sollten im Zuge der geplanten Maßnahmen organoleptisch auffälliges Bodenmaterial, Abfälle Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist die Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht beim Landratsamt Dingolfing-Landau unverzüglich zu informieren.

Es ist kein Abtransport von Bodenmaterial geplant. Die Hinweise/ Äußerung seitens des Landratsamts Dingolfing-Landau – Abfall- und Bodenschutzrecht werden an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergegeben.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut weist darauf hin, dass im Umgriff des Bebauungsplanes mit hohen Grundwasserständen zu rechnen ist (ca. 2 m u. GOK) und empfiehlt, die Gründung der Solarmodule oberhalb des Grundwasserspiegels zu errichten. Sollte die Gründung dennoch in das Grundwasser einbinden, sind Unterlagen für eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Dingolfing-Landau einzureichen.

Die Gründungen der Modultische sind im Gebiet mit ca. 1,5 Meter gerammt in den Boden geplant.

8 Erforderlichkeit der Planaufstellung und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Um die geplante bauliche Nutzung, die Erschließung und eine geordnete Entwicklung unter Wahrung öffentlicher und privater Belange sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Umweltbericht erforderlich.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen geringgehalten und durch die festgelegten Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes ausreichend ausgeglichen. Durch die Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in der Umgebung des Baugebiets wohnenden Menschen bzw. die sonstigen Schutzgüter, dies gilt sowohl während des Baus bzw. des Betriebs oder im Hinblick auf Wechselwirkungen u. Kumulierung.

9 Anlagen zur Begründung

Anlage 1: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 u. §§ 2a u.4c BauGB

Anlage 2 Artenschutzfachliche Untersuchung Bodenbrüter (insbesondere Kiebitz und Feldlerche) zum gepl. „Solarpark Moosthenning südl. BAB A92“, Gemeinde Moosthenning, Landkreis Dingolfing- Landau durch Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen, Stand 11.Mai 2022

Anlage 3

Blendgutachten „Solarpark Moosthenning südl. BAB A 92“, Gemeinde Moosthenning, Lkrs. Dingolfing-Landau erstellt von IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf (Auftrag Nr. 3221073 Projekt Nr. 2022-2076, Stand 25.07.2022

Aufgestellt, 11.05.2022/
05.07.2022

Moosthenning, 11.05.2022/
05.07.2022



Dipl. Ing Inge Haberl, Landschaftsarchitektin
Wallersdorf

1. Bgm. Anton Kargel
Gemeinde Moosthenning